

BVRA e.V. | Schönhauser Allee 163 | 10435 Berlin

Bundesministerium für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat
Referat 223
Wilhelmstraße 54

GZ: 223-22711/0014

Nur per E-Mail an:
223@bmlh.bund.de

Berlin, 13.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Bundesverbands Rauchfreie Alternative e.V. möchte ich mich für die Gelegenheit bedanken, zum vorliegenden Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht wirft dieser schwerwiegende Fragen auf.

Im vorliegenden Entwurf ist u.a. angedacht, diverse Aromastoffe für die Verwendung in E-Zigarettenflüssigkeiten zu verbieten. Grundlage sind Einschätzungen des Bundesamtes für Risikobewertung, welche uns ebenfalls vorliegen.

Die Regelungsvorhaben bezüglich der besseren Nachverfolgbarkeit von Tabakprodukten werden wir nicht kommentieren, da diese die Verbraucherinteressen nicht berühren.

1. Der Bundesverband Rauchfreie Alternative e.V.

Der BVRA e.V. vertritt die Interessen von Konsumentinnen und Konsumenten risikoreduzierter Alternativen zum tödlichen Tabakrauchen. Auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse setzen wir uns dabei für eine maßvolle Regulierung der entsprechenden

**Bundesverband Rauchfreie
Alternative e.V.**

Büro Berlin
Schönhauser Allee 163
10435 Berlin

info@bvra.info
www.bvra.info

Vertretungsberechtigung
Simon Bauer
(Geschäftsführender Vorstand)

Tel: 0151/54725502

Vereinsregister
Amtsgericht Berlin-
Charlottenburg VR 35789 B

EU-Transparency Register
416230341482-46

Produkte ein, welche sowohl die individuelle Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer als auch gesundheitliche und politische Problemstellungen berücksichtigt. Der Verbandsbeitritt ist ausschließlich natürlichen Personen möglich, Zuwendungen von der Tabakindustrie nehmen wir ausdrücklich nicht an.

2. Grundsätzliche Erwägungen

Jedes Jahr sterben in Deutschland über 120.000 Menschen am Rauchtabakkonsum. Raucher erkranken und sterben durch Verbrennungsprodukte wie Teer, Benzol, Arsen, Kohlenmonoxid, Blausäure und 4800 weiteren Stoffen im Tabakrauch. Die Zahl der Toten durch Rauchtabalternativen wie E-Zigaretten ist dagegen 0 und war das auch in den vergangenen Jahren. Selbst bei kritischer Betrachtung von Nikotinkonsum insgesamt ist der exorbitante Unterschied im Schädigungspotential völlig unstrittig. Dieser Unterschied muss auch die Grundlage einer von Verhältnismäßigkeit geprägten staatlichen Regulierung sein in Abwägung zur Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Konsumenten.

Daten aus der ganzen Welt über alle Alters- und Bevölkerungsgruppen hinweg zeigen seit vielen Jahren stabil, dass die Nutzung von Rauchtobak und die Nutzung von alternativen bzw. schadensgeminderten Nikotinalternativen grundsätzlich in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis steht. Ausnahme bildete dabei lediglich die Corona-Krise, welche den Suchtmittelkonsum über alle Kategorien hinweg erhöhte. Unabhängig vom jeweiligen Auslöser wie einer veränderten Regulierung oder jeweils aktuellen Markttrends geht die Steigerung der Nutzungsraten von Alternativprodukten üblicherweise mit einer Senkung der Raucherrate einher. Umgekehrt führt eine sprunghafte Absenkung der Nutzungszahlen von Alternativprodukten zu einer signifikanten Erhöhung der Raucherraten.

Sehr umfassende Regulierungen, wie weitreichende Aromenverbote bergen entsprechend stets die Gefahr, zu einer sprunghaften und nachhaltigen Erhöhung der Nutzungsraten bei klassischem Rauchtobak zu führen. Überdies senkt es die Erfolgsraten, der für die öffentliche Gesundheit so wichtigen Rauchstoppversuche von aktiven Tabakrauchern.

Dies führt zwingend zu mittel- bis langfristigen Auswirkungen auf die Bevölkerungsgesundheit und damit einhergehend auf die Gesundheits- und Pflegekosten.

Positives Vorbild ist hierbei Schweden, das Land hat mit etwa 8% die niedrigste Rauchprävalenz weltweit. In Deutschland wie auch im EU-Durchschnitt liegen die Raten etwa dreimal so hoch. Erreicht wird dies neben konsequenter Tabakkontrollpolitik beim Rauchtobak vor allem durch die breite Verfügbarkeit von schadensreduzierten aromatisierten und entsprechend attraktiven Nikotinalternativen, vor allem Snus. Das Ergebnis dieser Bemühungen sind 10% niedrigere Krebsraten im Vergleich zur EU (trotz regionalspezifischer vergleichsweise hoher Hautkrebsraten), speziell bei Lungenkrebs im Vergleich sogar eine Halbierung der Fälle. Überträgt man diese potenzielle Senkung der Krebsraten auf Deutschland ergäben sich bei den öffentlichen Gesundheitskosten Einsparungen im mittleren einstelligen Milliardenbereich. Entscheidend dabei ist, dass potentiell tödliche Tabakrauchen regulatorisch glasklar in den Fokus zu nehmen und sich nicht auf Nebenkriegsschauplätzen wie der Überregulierung schadensminimierter Ersatzprodukten zu verzetteln.

Da eine Stabilisierung der Raucherraten auf hohem Niveau einer der Effekte dieser Entwicklung sein wird, verspielen die Regierungsparteien ihre gesundheitspolitische Glaubwürdigkeit nicht nur unmittelbar, sondern auch langfristig.

Der vorliegende Entwurf ist geeignet, die Raucherraten auf Bevölkerungsebene und damit mittel- bis langfristig die öffentlichen Gesundheitskosten empfindlich zu erhöhen.

Ressourcen:

- Reactions to Sales Restrictions on Flavored Vape Products or All Vape Products Among Young Adults in the United States (<https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC9013206/>)
- Flavored E-Cigarette Sales Restrictions and Young Adult Tobacco Use (<https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/39729302/>)
- Flavored E-Cigarette Bans Might Increase Young Adults' Cigarette Smoking (<https://jamanetwork.com/journals/jama/article-abstract/2829692>)
- A Naturalistic, Randomized Pilot Trial of E-Cigarettes: Uptake, Exposure, and Behavioral Effects (<https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC5713898/>)
- Associations Between E-cigarette Use and E-cigarette Flavors With Cigarette Smoking Quit Attempts and Quit Success (<https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/36250607/>)
- E-Zigaretten – toxikologisches Fiasko oder besser als kein Rauchstopp? (<https://link.springer.com/article/10.1007/s00108-020-00794-0>)
- Canada banned flavored vapes. Cigarette sales surged. (<https://reason.org/commentary/canada-banned-flavored-vapes-cigarette-sales-surged/>)
- Vaping: Clearing the Air (<https://www.bakerinstitute.org/research/vaping-clearing-air>)

2. Sicherheits-, Jugendschutz- und Verbraucherschutzaspekte

Die Geschäfte des Fachhandels waren bereits durch die Einbeziehung der nikotinfreien Flüssigkeiten in die Regulierung und die sehr kurz bemessenen Abverkaufsfristen Ende März 2021 erheblich unter Druck geraten. Mitten im Abverkauf dieser Waren erreichte die Coronakrise Mitteleuropa. Kaum war diese vorüber und bei vielen Fachhändlern die freien Mittel aufgebraucht, wurde die Tabakbesteuerung auch auf Flüssigkeiten für E-Zigaretten nebst Vorprodukten ausgeweitet. Zu diesem Zeitpunkt war insbesondere der Fachhandel nicht mehr in der Lage, notwendige Vorauszahlungen für Steuerzeichen zu leisten. Entsprechend kam es zu einer stetig zunehmenden Zahl von Geschäftsaufgaben. Da die Nachfrage jedoch ungebrochen blieb verschoben sich erhebliche Teile des Marktes in Schwarz- und Graumärkte. Die im europäischen Vergleich hohe Versteuerung hat diesen Trend erheblich verstärkt und beschleunigt. Im Vorlauf der Gesetzgebung zum Tabaksteuermodernisierungsgesetz hatten Angehörige von Sicherheitsbehörden sowie Zollgewerkschaften nachdrücklich vor dieser Entwicklung gewarnt, nannten es ein Startup für Kriminelle. Das Entdeckungsrisiko ist vergleichsweise gering, die Margen exorbitant. Das jetzt beabsichtigte Regulierungsniveau von Aromen wird weite Teile der am Markt befindlichen Produkte umfassen und die Verschiebung in Schwarz- und Graumärkte weiter vorantreiben. Die Befürchtungen der Experten haben sich weitgehend bestätigt. Bereits jetzt sind bedingt durch die erdrückende Steuerlast zwischen der Hälfte und zwei Dritteln des Marktes erlaubt oder unerlaubt aus dem EU-Ausland eingeführte Produkte oder gänzlich illegale Schwarzmarktware. Der entsprechende Anteil dürfte sich weiter erhöhen. Der Branchenumsatz, der politisch gerne als Maß für den Marktzustand genutzt wird stieg trotz Aussterben von über zwei Drittel des Fachhandels und zahlreicher mittelständischer deutscher Hersteller weiter an. Dies spiegelt jedoch nur den zwischenzeitlichen Trend zu Einweggeräten, mit welchen erheblich höhere Gewinne erzielbar sind als mit anderen Produkten in diesem Bereich. Das kaschiert das schrittweise Wegbrechen in Schwarz- und Graumärkte – noch.

Die Kontrolltiefe bezüglich des Versandes von Waren, die eigentlich nicht ohne die Berücksichtigung unterschiedlicher Besteuerungen oder Stoffregulierungen zwischen den Ländern der EU versandt werden dürfen, variiert sehr stark zwischen den Mitgliedsstaaten. Es ist nicht davon auszugehen, dass innereuropäisch eine relevante Anzahl von entsprechenden Warenbewegungen überhaupt festgestellt, geschweige denn verhindert werden können.

Die Zollbehörden sind dabei ausschließlich auf Zufallsfunde angewiesen, was in Anbetracht der aus Drittstaaten eingeführten Warenmengen unmöglich relevante Feststellungszahlen erbringen kann. Diese Sendungen unterlaufen zudem auch jegliche

Bemühungen zum Jugend- und Verbraucherschutz. Der notwendige Personalaufwuchs, um hier spürbare Effekte zu erzielen ist jenseits des realistisch Machbaren.

Im Rahmen von Schwarzmarktkäufen wird auch eine spürbare Zahl unreiner, gepanschter, gestreckter oder verfälschter Produkte den deutschen Markt erreichen, was zusätzliche Gesundheitsgefahren begründet. Hier sei z.B. auf die EVALI Fälle in den USA verwiesen, wo gefährliche Streckmittel in Schwarzmarktprodukten 2019/2020 über 2800 Menschen schwer erkranken ließen, 86 haben es am Ende nicht überlebt.

Auch die lokalen Kontrollen von Verkaufsstellen können unmöglich ausgeweitet werden. Das Thema ist bereits jetzt bei den kommunalen Ordnungsbehörden bei weitem nicht das Wichtigste und eine personelle Verstärkung der Ordnungsämter beim aktuellen Verschuldungsstand der kommunalen Haushalte völlig unrealistisch. Und diese Verschuldung steigt sogar jährlich im zweistelligen Milliardenbereich weiter an.

Der vorliegende Entwurf ist dazu geeignet, den Schwarzmarkt weiter zu vergrößern, wobei das Vollzugsdefizit in diesem Bereich sich zu einer regelrechten Alltagsnormalisierung von illegalem Verkauf zubewegt. Der Jugend- und Verbraucherschutz wird dabei durch die Bundesregierung vollständig aufgegeben, da die noch verbliebenen regulären Produkte einen so geringen Anteil an tatsächlich verkauften Produkten haben werden, dass politische bzw. regulatorische Maßnahmen die überwältigende Mehrheit der Nutzer nicht mehr erreichen können.

3. Die Einschätzung des BfR

Nach Rücksprache mit anderen beteiligten Verbänden haben wir auf eine spezifische toxikologische Bewertung Fall für Fall verzichtet, da dieser anderweitig bereits erstellt wird. Allerdings variiert die Objektivität der Bewertung seitens des BfR zwischen verschiedenen nun zur Regulierung anstehenden Stoffen ganz erheblich, weswegen wir insbesondere der Regulierung auf Basis der Stellungnahme 003/2026 des BfR nachdrücklich widersprechen möchten.

In seiner Stellungnahme 045/2015 führte das BfR im Kontext der Prüfung von Kühlstoffen für das Tabakrauchen folgendes fest:

„E-Zigaretten setzen keine reizenden und irritierenden Verbrennungsprodukte frei, deren Wirkung durch Zusatzstoffe maskiert werden müsste. Eine durch Menthol erleichterte Inhalation ist bei diesen Produkten daher deutlich weniger relevant als bei Tabakzigaretten.“

Dies war aus unserer Sicht als Konsumenten mit konkreten Konsumerfahrungen und ehemalige Tabakraucher eine völlig korrekte Einschätzung. Menthol, wie auch andere Kühlstoffe, erhöhen bzw. verstärken den sog. „Throat Hit“, also das gewollte(!) Reizgefühl im Rachen bei Inhalation, erleichtert wird die Inhalation dadurch jedoch nicht, eher (wiederum gewollt) erschwert. Es dient vielen Nutzern genau durch diesen Effekt zur Reduzierung von Nikotin mit dem Ziel schrittweisen Ausschleichens des Nikotinkonsums.

Unbenommen davon änderte das BfR selbstständig seine Meinung zu Menthol ab seiner Stellungnahme 043/2001, hierzu und bis zur Stellungnahme 003/2026 ist folgendes festzustellen:

- 1 Die Einschätzung zu Menthol, insbesondere zur Inhalationserleichterung ändert sich, ohne eine Evidenz dafür zu benennen. Die in der Stellungnahme 43/2001 aufgeführten Produkte sind weder dem deutschen Markt zuzuordnen, noch gibt es tatsächliche Hinweise zu Schaden am Menschen generell oder betreffen gleich andere Stoffe. Die benannten Tierversuche mit Menthol sind schwerlich auf den Menschen übertragbar, da sie mit absurden Überdosierungen im Verhältnis zum Körpergewicht durchgeführt wurden.
- 2 Das BfR empfiehlt ein Verbot, obwohl derlei ungefragte Empfehlungen an die Politik ihnen qua ihres Aufgabenprofils im Grunde nicht zustehen. Es scheint amtsintern einen politischen Willen zu Aromenregulierungen für E-Zigaretten zu geben. Inwieweit dort durch einzelne politische Akteure oder Parteien Druck ausgeübt wird ist uns nicht bekannt, jedoch hörte man derlei Inhalte schon weit vor den entsprechenden Einschätzungen des BfR aus Kreisen von SPD und B90.
- 3 In der aktuellen Stellungnahme 003/2026, welche auch in überraschend zeitlicher Nähe zum hier vorliegenden Verordnungsentwurf veröffentlicht wurde betont das BfR selbst wiederholt und nachdrücklich, wie dünn die Datenlage bei Menthol und auch fast allen anderen genannten Stoffen ist, was die potentielle Gesundheitsgefährdung angeht. Es geht auch wiederholt auf die Limitierungen oraler Versuche ein, um einen inhalativen Effekt abzuschätzen.
- 4 Als Beweis dienen dieses Mal wahlweise spekulative Übertragungen aus Forschungen zu Rauchtabak, welche nicht seriös 1:1 zu übertragen sind oder orale Tests, die man mit wiederum frei aus dem Handgelenk bestimmten Umrechnemethoden zu übertragen versucht. Dazu ist anzumerken, dass sich die Bioverfügbarkeit bei oraler und inhalativer Aufnahme signifikant(!) unterscheidet. Insbesondere die benannten Leberwerte sind dabei relevant, da

dort bei oraler Gabe eine erhebliche höhere Anreicherung stattfindet. Der Schluss vom einen aufs andere ist in diesem Fall toxikologisch und medizinisch unseriös.

- 5 Einschätzungen zur Konsumerfahrung finden ohne Beteiligung von Konsumenten statt, ein diesbezüglicher Wissenstransfer wird nicht nur verweigert, sondern proaktiv vermieden.

Darüber hinaus wirft die mögliche Regulierung von Menthol für E-Zigaretten auf Basis der aktuell vorliegenden Einschätzung erhebliche juristische Fragestellung zu möglichen Gesundheitsgefahren durch Menthol-/Menthon-/Eukalyptushaltige Erkältungsprodukte auf. Schließlich sind Erkrankte erheblich anfälliger und die Nutzung findet auch durch Kinder statt. Hier muss der Gesetzgeber sich klar sein, ob Menthol inhalativ nun schädlich ist oder nicht. Eine solche Klärung sehen wir nicht einmal im Ansatz – tatsächlich nicht einmal den ernsthaften Versuch.

Die sehr oft zu lesende Einschätzung dieses oder jenes wäre „nicht auszuschließen“ entspricht der wissenschaftlich höflichen Formulierung für „spekulativ“. Überspitzt könnte man sagen, es ist auch nicht auszuschließen, dass einem Leser dieser Stellungnahme ein Flugzeug auf den Kopf fällt. Es gibt ja regen Flugverkehr über Berlin, die Aussage ist also im Grunde korrekt. Sehr wahrscheinlich ist das dann aber nicht, in dieser Liga bewegen sich auch die Einschätzungen der BfR Stellungnahme zu Menthol und anderen Kühlstoffen.

Bereits in Deutschland geht die Zahl der Nutzer in den siebenstelligen Bereich, weltweit natürlich noch deutlich darüber hinaus. Die Produkte, auch die mit Menthol und Kühlstoffen, befinden sich seit knapp 20 Jahren auf dem Markt. In all dieser Zeit gibt es keine belastbaren Hinweise auf eine entsprechende Gefährdung bei inhalativer Aufnahme, ganz zu schweigen von konkreten Fällen, wo so ein Schaden tatsächlich eingetreten wäre. Dies ist statistisch im Grunde nur dann möglich, wenn das entsprechende Risiko vernachlässigbar klein ist. In jedem anderen Fall gäbe es erheblich konkretere Daten in Hülle und Fülle. Zum Vergleich: Wo nach Marktzugang Probleme mit vorher unerkannten Nebenwirkungen bei Medikamenten auftreten ist dieser Effekt spätestens innerhalb von Wochen statistisch nachweisbar, selbst in einem einzelnen Land, weltweit sind die Datenlagen in solchen Fällen absolut erdrückend.

In absolutem Widerspruch zu diesen angeblichen Gefährdungen von Menthol stellt das BfR an andere Stelle die Frage, ob Menthol wegen seiner heilsamen Wirkung in Erkältungsprodukten nicht einen positiven Gesundheitsnutzen impliziert. Dies wäre aus unserer Sicht nur der Fall, wenn dies beim Marketing der entsprechenden Produkte auch

nur irgendeine Relevanz hätte, was nicht der Fall ist. Menthol und andere Kühlstoffe sind üblicherweise Teil der Zutatenliste. Ein Produkt, welches Menthol oder andere Kühlmittel anderweitig werbend namentlich auf Umverpackung oder Flüssigkeitsbehälter explizit ausweist, um aktiv darauf hinzuweisen ist uns im Rahmen unserer Marktbeobachtung nicht bekannt. Offenbar gibt es seitens der Hersteller die Ansicht, dass dies für die Kaufentscheidung keine Relevanz hat, was auch unseren Beobachtungen als Konsumentenverband entspricht. Zudem hat die Bevölkerung in Deutschland die mit Abstand höchste Risikowahrnehmung von E-Zigaretten in der gesamten EU. Die Frage, ob Konsumenten einen Gesundheitsnutzen annehmen, stellt sich ehemals gar nicht, da offensichtlich das genaue Gegenteil der Fall ist. Es gibt zudem durch diese Einschätzung zwei „Mentholbegründungen“, in einer ist Menthol schädlich, in der anderen ist es heilsam, was sich direkt widerspricht.

Das BfR nennt keine belastbare Evidenz für eine Gesundheitsgefahr durch Menthol oder andere Kühlstoffe. Die angeführten Ergebnisse für eine orale Aufnahme in hohen Dosen lassen sich nicht seriös auf Inhalation übertragen. Die begrenzte Aussagekraft der genannten Hintergründe wird durch das BfR selbst nachdrücklich betont, wie auch der (seit Jahrzehnten) bestehende Forschungsbedarf. Im vorliegenden Verordnungsentwurf werden die möglichen Schädigungen durch Inhalation jedoch in der Begründung hochgradig missverständlich als Tatsache dargestellt.

Es ist unklar, wer hier und warum politischen Druck ausübt, um substanzlose Gefälligkeitsstellungen vom BfR zu erhalten. Eine Regulierung von Menthol und den weiteren genannten Kühlstoffen wäre entsprechend willkürlich.

Darüber hinaus ist noch anzumerken, dass insbesondere Menthol weite Verwendung findet und dies nicht nur als Kühlstoff. Im Gegensatz zu den meisten hier diskutierten Kühlstoffen hat Menthol auch direkte geschmackliche Qualitäten, weswegen es in der Mehrheit der am Markt befindlichen E-Zigarettenflüssigkeiten eben dazu genutzt wird. Die Dosis ist dabei üblicherweise so gering, dass eine Kühlwirkung nicht spürbar ist. Aufgrund der großen Zahl von betroffenen E-Zigarettenflüssigkeiten käme ein Mentholverbot einem Kompletterbot von E-Zigaretten nahe, was wohl auch den o.a. politischen Druck auf das BfR erklärt. Menthol ist dabei nur Mittel zum Zweck.

Schlussendlich fand die Ankündigung des hier diskutierten Verbotsvorhabens nur wenige Tage nach einer Regierungserklärung von Bundeskanzler Friedrich Merz statt, in der er wortgewaltig weniger Regulierung und deren Abbau einforderte. Ein Verbot von Menthol nebst weiteren Kühlstoffen ohne klare Evidenz und mit mehr als fragwürdigem Nutzen für die öffentliche Gesundheit und mit einem de facto E-Zigarettenverbot scheint dazu in klarem Widerspruch zu stehen.

Dieser Widerspruch in Form eines so weitreichenden Eingriffs in die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Konsumenten ohne tatsächlich belastbare Sachgrundlage ist damit auch Wasser auf die Mühlen der politischen Ränder.

4. Fazit

Der vorliegende Entwurf ist geeignet, die Raucherraten auf Bevölkerungsebene und damit mittel- bis langfristig die öffentlichen Gesundheitskosten empfindlich zu erhöhen.

Der vorliegende Entwurf ist dazu geeignet, den Schwarzmarkt weiter zu vergrößern, wobei das Vollzugsdefizit in diesem Bereich sich zu einer regelrechten Alltagsnormalisierung von illegalem Verkauf zubewegt. Der Jugend- und Verbraucherschutz wird dabei durch die Bundesregierung vollständig aufgegeben, da die noch verbliebenen regulären Produkte einen so geringen Anteil an tatsächlich verkauften Produkten haben werden, dass politische bzw. regulatorische Maßnahmen die überwältigende Mehrheit der Nutzer nicht mehr erreichen können.

Das BfR nennt keine belastbare Evidenz für eine Gesundheitsgefahr durch Menthol oder andere Kühlstoffe. Die angeführten Ergebnisse für eine orale Aufnahme in hohen Dosen lassen sich nicht seriös auf Inhalation übertragen. Die begrenzte Aussagekraft der genannten Hintergründe wird durch das BfR selbst nachdrücklich betont, wie auch der (seit Jahrzehnten) bestehende Forschungsbedarf. Im vorliegenden Verordnungsentwurf werden die möglichen Schädigungen durch Inhalation jedoch in der Begründung hochgradig missverständlich als Tatsache dargestellt.

Eine Regulierung von Menthol und weiteren genannten Kühlstoffen auf dieser Basis wäre ein willkürlicher und unnötiger Eingriff in die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit der Konsumenten.

Bei Stoffen wie beispielsweise Sucralose, für deren Gefährdungspotenzial es eine klare wissenschaftliche Evidenz gibt, begrüßen wir eine Regulierung ausdrücklich. Dies darf aber nicht dazu führen, dass ohne Evidenz beliebige Stoffe mitreguliert werden.

Selbstverständlich stehe ich Ihnen jederzeit für Rückfragen oder Gespräche zu diesem Thema zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Simon Bauer

Geschäftsführender Vorstand